

## **Fernbleiben vom Unterricht in der gymnasialen Oberstufe**

Das Verfahren bei Fernbleiben vom Unterricht ist im *Niedersächsischen Schulgesetz* bzw. den *Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule* geregelt.

### **An der Leibnizschule gelten dazu folgende Regelungen:**

#### **Krankmeldung**

Eine erziehungsberechtigte Person bzw. das volljährige Mitglied der Schülerschaft oder eine ehemals erziehungsberechtigte Person melden das Mitglied der Schülerschaft am ersten Krankheitstag bis 8:10 Uhr unter Angabe von Name, Jahrgang, Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin oder Tutor bzw. Tutorin und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit ab. Wenn eine Klausur angesetzt ist, ist dies unter Nennung der betreffenden Fachlehrkraft ebenfalls anzugeben.

Dauert das Fernbleiben länger als 2 Wochen, so muss zusätzlich zur mündlichen Abmeldung eine schriftliche Mitteilung unter Nennung des Grundes spätestens 14 Tage nach dem ersten Tag der Abwesenheit in der Schule vorliegen.

#### **Entschuldigung**

Das Fernbleiben vom Unterricht muss schriftlich entschuldigt werden. Zur Entschuldigung ist das entsprechende Formular (neu ab 08/2022, s. Homepage) in Papierform auszufüllen und – ggf. zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung – den jeweiligen Fachlehrkräften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Am ersten Tag nach der Rückkehr ist das Formular einer Lehrkraft vorzulegen, die das fristgerechte Vorliegen durch Unterschrift bestätigt. Erfolgt diese Kenntnisnahme nicht innerhalb von drei Tagen nach der Rückkehr, so gilt das Fehlen als nicht entschuldigt. Wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist, wird es beim Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin oder Tutor bzw. Tutorin abgegeben, i. d. R. innerhalb von zwei Wochen.

Bei minderjährigen Mitgliedern der Schülerschaft genügt die Entschuldigung durch eine erziehungsberechtigte Person. Bei volljährigen Mitgliedern der Schülerschaft wird eine Entschuldigung durch eine ehemals erziehungsberechtigte Person ebenfalls akzeptiert. Ein volljähriges Mitglied der Schülerschaft kann ein Fernbleiben vom Unterricht selbst entschuldigen, bei länger als dreitägigem Fehlen muss in diesem Fall aber eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei Fernbleiben von einer Abiturprüfung muss grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Wird eine Klausur oder Prüfung unentschuldigt versäumt, wird sie mit 00 Punkten bewertet.

Die Schulleitung kann im Einzelfall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, z. B. bei längeren Erkrankungen oder häufigen Fehlzeiten. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

#### **Häufiges Fehlen**

Hat ein Mitglied der Schülerschaft so häufig gefehlt, dass die Leistung nicht bewertet werden kann, gilt der Unterricht nach §7.4 der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ als mit der Note „ungenügend (entspricht 00 Punkten) abgeschlossen; ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet. Handelt es sich in der Qualifikationsphase um ein Fach der Belegungsverpflichtung, so ist in beiden Fällen nach §12.4 der o. g. Verordnung die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und die Zulassung zur Abiturprüfung nicht möglich.

#### **Beurlaubung vom Unterricht**

Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen kann ein Mitglied der Schülerschaft vom Unterricht beurlaubt werden, sofern dem aus schulischer Sicht nichts entgegensteht (v. a. Klausuren). Diese Beurlaubungen sollen nicht direkt vor oder nach Schulferien liegen. Beurlaubungen von einem Schultag können vom Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin oder Tutor bzw. Tutorin genehmigt werden, bei längerer Dauer kann die Genehmigung nur durch die Schulleitung erfolgen.

23.08.2022